

Stichwort: Leges Visigothorum
 Autor: Carlos Petit
 Band: III
 Spalte: 697-704

www.HRGdigital.de/HRG.leges_visigothorum

Leges Visigothorum

Seit dem 16. Jh., in dem erstmals die Sammlung der westgot. Gesetze in Druck ging (1579), schien eine beachtliche Aktivität im Bereich des Studiums und der Edition von im got. → Spanien entstandenen Texten auf. Dies mündete in der Herausgabe der L. (1902) durch Karl → Zeumer für die → Monumenta Germaniae Historica. In der großen Unternehmung des berühmten *Liber Iudiciorum*, vergleichbar den Geschichten von → Isidor von Sevilla oder den Gedichten und Briefen der Bischöfe und Könige von Toledo, finden sich Zeugnisse der fruchtbaren germ. *Koine*, welche die röm. als Fundament der kulturellen Einheit → Europas ablöste.

Es ist vertretbar, dass die herrschende Geschichtsschreibung eine Vision der *Visigotistas* vom *westgotischen Recht* vermittelt, die nicht ohne Weiteres mit dem tatsächlichen *Recht der Westgoten* gleichzusetzen ist. So beinhaltet es bereits eine starke Wertung, einen *juristischen Inhalt des Liber Iudiciorum*, der großen Zusammenstellung von 12 Büchern und fast 600 → Gesetzen, die Zeumer edierte, anzunehmen. Sie sei der früheste Ausdruck eines eigenen *spanischen Rechts*: Der *Liber* sei durch eine säkulare Entwicklung geleitet, die allein in einem anderen Codex gipfelte – nämlich dem span. *Código Civil* (1889) –, ausgestattet mit den gleichen Werten: Gesetzmäßigkeit, Zentralismus, Einheit, kgl. Macht, Hispanität ...

Hier wird einem anderen Ansatz gefolgt. Eine *Synthese*, doch zugleich eine *Interpretation*, welche die L. im Rahmen der kulturellen Referenzen betrachtet, die ihnen Sinn gaben.

Die hier angenommene Erneuerung des westgot. Rechts der Westgoten beruht auf drei hist. Begebenheiten zwischen dem Ende des 6. und dem ersten Viertel des 7. Jh. Das erste Faktum besteht im Übertritt von Rekkared zum kath. Glauben, der auf dem Dritten → Konzil von Toledo stattfand (589). Eine weitere Gegebenheit von großer Bedeutung führt vom Dritten zum Vierten Konzil von Toledo (633), auf dem eine einheitliche Liturgie, aber auch Aspekte der kgl. Magistratur sowie der dem Monarchen geschuldeten → Treue fixiert wurden. Von diesem Zeitpunkt an war die Bedeutung der → Kirche für den polit. Weg des Reiches klar. Die dritte Gegebenheit schließlich erstreckt sich auf zwei Daten, denn sie bezieht sich auf den Fall von → Jerusalem zunächst an den persischen Kg. Chosrau (614) sowie erneut und endgültig an den vordringenden Islam (638). So weit entfernt dies auch von der westgot. Rechtsetzung scheint, so ist diese doch nicht zu verstehen, ohne die skizzierten Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Mit dem Triumph der trinitarischen Orthodoxie schlug die kgl. Gesetzgebung, genauso wie das gesamte Königtum, einen neuen Kurs ein. Auf diese Weise wurde die Kanonisation von kgl. Normen möglich (→ Kanonisches Recht), sowie im Gegensatz dazu die Verabschiedung von auf kirchl. Versammlungen abgesehenen Entscheidungen als kgl. Gesetze. Tatsächlich bedeutet die Definition des Begriffs *Lex* im *Liber Iudiciorum* (L. 1.2.1) „Quelle der Disziplin“ und „Urheber des Rechts“ aber auch „Priester der Religion“, „Bote der [Tugend der] Gerechtigkeit“ und „Nacheiferer der Göttlichkeit“. Diese Vorbemerkungen berücksichtigend, findet sich unter den kanonisierten Normen L. 2.1.6 ein Text, der die harten Repressionen von Chindaswinth (642–653) gegen den → Adel abmilderte; denn sein Autor Rekkaswinth (649–672) – Mitregent und Sohn des Ersteren – erließ dieses Gesetz nach der alleinigen Thronübernahme auf dem 8. Konzil von Toledo (653); es greift über auf can. 10, dessen Stoff vollständig von dieser Anweisung abhing. Innerhalb dieser Synode ist der umgekehrte Fall, der der Integration einer kirchl. Vorschrift in die kgl. Rechtsetzung, zu finden, wird doch can. 5 über priesterliche Unkeuschheit zu L. 3.4.2018, *De inmundicia sacerdotum et ministrorum*.

Außerdem dokumentieren die kirchl. Versammlungen die Existenz von institutionellen Verfahren, die bei der beschriebenen Annäherung halfen. Dies war der Fall bei der *lex in confirmatione concilii*, einem Dekret des *rex gothorum* – basierend auf röm. Vorgängern –, das den synodalen Beschlüssen (→ Synode) säkulare Bestätigung verschaffte. Zu den bestätigenden Gesetzen kam der kgl. *tomus*, ein feierlicher Text, welchen der König dem Konzil präsentierte, mit einer Liste von Belangen, die er anzugehen gedachte.

Die Konversion von Rekkared führte nicht allein zu heute kaum erinnerten Erfahrungen. Der lit. *Stil* der Gesetze erlaubt es, im *Liber* zwischen einer „arianischen“ normativen Schicht zu unterscheiden, gebildet von *antiquae* Gesetzen (teilweise *emendatae*), und einer zweiten, gebildet aus Anordnungen, die nach dem 3. Konzil ergingen (von Rekkared, Sisebut, Chindaswinth, Rekkeswinth, Wamba, Erwig und Egica oder Egica-Witiza). Tatsächlich scheinen erstere (und die Kapitel des *Codex Euricianus*, ca. 476, in diesen) von ihrer Form her gesehen, eine Art „Rechtssprüche“ zu sein, in welchen auf die konditionale Darlegung des Falles (*si quis*) eine einfache einheitliche Klausel folgt mit dem Verb im Passiv (*falsarius iudicetur, cogatur exolvere* u.ä.). Die kath. Gesetze wiederum stellen eine größere lit. Entwicklung dar, mit Ansprachen und *narrationes*, rhetorischen Figuren und Verbindungen, die nicht selten verschiedene Anordnungen in einem einzigen Kapitel verknüpfen.

Während des 7. Jh. hatte sich das Verhältnis zwischen Gesetzen und kan. Bestimmungen seit dem 4. toledanischen Konzil (633) weiterentwickelt, welches das zweite wichtige Ereignis in dieser kurzen Geschichte der westgot. Legislation darstellt. Die Kirche disziplinierte nicht nur das Regime der Juden (*juderia*) (can. 57–66; → Jüdisches Recht, Judenrecht), die Tätigkeit der säkularen Richter (can. 32) oder die konflikative → Thronfolge (can. 74) – drei schwerwiegende Punkte, die durch die kgl. Gesetzgebung aufgegriffen wurden: Lage der Juden, L. 12.2.3–17 und 12.3.1–28; Überwachung der Justiz, L. 2.1.1930; Treue zum → König und → Verrat, L. 2.1.7–8. Der hohe Klerus limitierte sich auch zu diesem Zeitpunkt genauso wenig wie im späteren auf die im *tomus* benannten Probleme, also auf Zweifel hinsichtlich kgl. → Eide oder Begnadigungen für Empörer (→ Gnade). Tatsächlich ist die Erwähnung all dieser Umstände nun als Hinweis auf die Präsenz von Geistlichen in der kgl. → Kanzlei von Toledo interessant.

Diese Zusammenarbeit zu bestätigen, bedeutet nicht, die Autoren der Gesetze zu identifizieren. Es ist bekannt, dass Braulio von Saragossa (631–651) im Auftrag von Rekkeswinth (649–672) einen umfangreichen Codex überarbeitet und dabei seinen Inhalt in Titel unterteilt hat; Rafael de Ureña dachte im *Liber Iudicorum* an den Entwurf des Experten Braulio – dieser hatte eine ähnliche Arbeit mit den *Etimologías* des Isidor ausgeführt –, überarbeitete die Systematik und komponierte die Epigraphe der Titel und Gesetze. Falls die Analyse dieser Epigraphe zu Gunsten Braulios die Intervention einer einzigen Hand enthüllt (García López), ist es riskanter, ihm die Gesetze des lib. i (Ureña) oder eine Disposition des Rekkeswinth, die anthropomorphische Metaphern verwendet (LV 2.1.4), zuzuschreiben, angesichts der „Vorliebe Braulios für das Dogma des mystischen Leibs Christi“ (Lynch-Galindo).

Jedenfalls nahm die Vermischung von Gesetzen und kan. Anordnungen während späterer Regierungszeiten zu. Möglicherweise half der → Bischof und Poet Eugen II., Inhaber des Bischofssitzes von Toledo zwischen 646 und 657, dem Monarchen; es überrascht ein Gesetz des Rekkeswinth (L. 2.1.2) mit einem eleganten Hexameter (*omnipotens rerum dominus et conditor unus*), der einem *carmen* des Eugen entnommen scheint (n° 76, vv. 1–5: *omnipotens rerum factor regumque creator*; L. 2.1.4: *Bene Deus, conditor rerum, disponens humani corporis formam* ...). Wahrscheinlicher ist die Präsenz des Metropoliten Julian (679–680) in den Gesetzen von Erwig und Egica (García López). Doch beinhaltet diese Art der Forschung ein Problem. Unter Vorbehalt der Anerkennung der Wichtigkeit einiger Persönlichkeiten, basieren die toledanischen Gesetze doch v.a. auf einer kolossalen Bibliothek von lit. und rel. Texten, Normen, romanischen Stammesregeln und alten Rechtsbüchern (die „Codices“ des Eurich und Leovigild, die Isidor in seiner *Historia Gothorum*, Kap. 35 zitiert), ohne die Konzilien zu vergessen. Von dieser Perspektive her gesehen, erscheint uns das *Liber Iudicorum* als authentisches Mosaik, zusammengesetzt aus den unterschiedlichsten Quellen.

Die vorige Methodik, die intertextuellen Beziehungen für die Analyse der westgot. „Gesetze“ zu beachten, erlaubt es, die kulturelle Substanz bestimmter Entlehnungen zu verstehen, welche v.a. Passagen aus der → Bibel sind. So erscheinen im *Liber* häufig explizite Zitate (eingeleitet durch Klauseln wie *nam cum scriptum sit, Dominus in lege sua* u.ä.), welche die säkulare Norm unterstützen (cf. L. 2.1.3 im Verhältnis zu Ps. 35.4). Bei anderen Gelegenheiten erhielt man das gleiche Resultat, indem man dem Monarchen eine

sacrae auctoritas scripturae (L. 2.1.9, Rekkewinth) vorbrachte, welche nicht schwierig zu identifizieren ist (Ps. 14.3, entlehnt aus Ex. 22.28). Abstrakter gesagt stellt die Bibel den *Codex* dar, welchen der König im Moment der Rechtssetzung respektiert: Somit nehmen die Gesetze die Kondition des *antestis religionis* an, wie von L. 1.2.2 angekündigt. Daher wird, wenn Gottes Regel anordnet, die Strafe nach der Schwere des Delikts zu bestimmen (L. 12.3.1, Erwig, im Zusammenhang mit Deut. 25.2), der König es ebenso halten, ohne bezüglich Reformen zu zögern (*unde lex ipsa, que inscribitur De pena, que perimenda sit transgressio Iudeorum* [L. 12.2.2011] ... *in nullo vere valetudinis retinebit statum*). Und schließlich scheinen bestimmte Anordnungen die Entwicklung hl. Passagen im Text zu sein, wie es mit einem anderen Gesetz des Erwig geschieht (L. 12.3.2010), in dem ein Zitat des Amos, welches zur Drohung des *infidelis* diene, sofort erlaubt, die Passion Christi zu erinnern.

Es wäre falsch, anzunehmen, dass das *Liber Iudicorum* sich mit diesen mehr oder weniger ausdrücklichen Nennungen seiner biblischen Autoritäten zufrieden gäbe. Viele Ansprachen und rechtl. Expositionen waren mit Worten, Figuren und Phrasen aus dem hl. Buch erarbeitet, nachgezeichnet durch den säkularen Gesetzgeber, ohne die Quelle anzudeuten (cf. L. 4.5.6, Wamba, *De coercitione pontificum, qui pro rebus, quas a suis ecclesiis auferunt, tricennium intercessisse causantur*, wo das Zitat des Psalters dazu dient, der zeitlosen göttlichen Gerechtigkeit die elende, menschliche Gerechtigkeit gegenüber zu stellen). Bei diesen Gelegenheiten wurde der König als Theologe tätig und die enthüllten Texte dienten der Abfassung seiner Gesetze: Das Konzept des Gesetzgebers als *artifex legum* (L. 1.1), als Kunsthandwerker, der einem *Material*, welches er jedoch nicht herstellt, eine normative *Form* gibt, wird schön im zitierten L. 4.5.6 wiedergegeben. Ein anderes Gesetz des Rekkewinth zeigt das gleiche Anliegen, indem es die Bibel mit seltener Raffinesse nutzt: L. 12.2.2, *De omnium heresum erroribus abdicatis*, wobei die Berater des Königs die zweite Epistel an Timotheus (2 Tim. 4.3–4) über die Vision des Ananias (Act. 9.9 ss) zitierten, um so die Autorität des Apostels Paulus anzudeuten.

Über die formalen Errungenschaften hinaus betrachtet der Monarch in diesem Gesetz die Verbreitung der Häresie (→ Ketzler, Ketzerei) als eine schreckliche Ankündigung des Endes aller Tage. Die dritte Tatsache, die die Geschichte der got. Legislation markiert, ist der Verlust von Jerusalem. Die Eroberung der hl. Stadt durch die Perser mit ihrer Kaskade von Katastrophen (Entweihung hl. Städten und des *lignum Crucis*, mehrdeutige Einstellung der Juden, flüchtige Wiedererlangung durch die Anstrengungen des Ks. Herakleios) wurde als Ereignis gesehen, das alten Prophezeiungen entsprach. Dies und der spätere definitive Fall an den Islam (638) erregten die Gemüter nur noch mehr. Während der jüd. Messianismus und die christl. Eschatologie scharf *de novissimis* diskutierten, schwankte die Gesetzgebung zwischen striktestem Antisemitismus und relativer Toleranz. Tatsächlich hatte das Unglück mit Sibuto begonnen, einem König mit dem Glanz eines Theologen, der den hispanischen → Juden die → Taufe aufzwang, als der Sieg der Perser bekannt wurde. Auf diese Weise kam das Problem der Konvertiten auf, welche die toledanischen Monarchen mit mehr Groll verfolgten als die Kirche (cf. 7. Konzil, 653, can. 12). Das Hauptziel der säkularen Legislation in diesen Zeiten des Jahrtausends, die *perfidia iudeorum*, leitete die Regierungszeiten von Erwig (680–687) und Egica (687–702), deren Maßnahmen *contra iudeos* diktiert wurden, als die muslimischen Invasoren die byz. Hauptstadt in die Zange genommen hatten (cf. L. 12.2.2018).

Im Lichte der oben genannten Termini *religio*, *Deus* oder *iustitia* sind allgegenwärtige rhetorische Figuren, Bibeltexthe, eschatologische Schrecken usw. die Schlüssel zur singulären westgot. Legislation. Sicherlich formen der Königsprozess und seine verzweigten Verfahren, die allgegenwärtige → Sklaverei und die Abhängigkeitsverhältnisse, der agrarische Betrieb bis hin zur Verantwortung eines Mediziners, der einen Grauen Star entfernt, den Großteil dieser Gesetze. Die vorgeschlagene Interpretation zweifelt nicht daran und räumt durchaus ein, dass jede der angesprochenen Fragen von mehreren Generationen von Forschern ausführlich analysiert wurde. Dabei handelt es sich bekanntlich um das westgot. Recht der Westgoten-Forscher. Doch nun ist die Zeit gekommen, nach dem westgot. Recht der Westgoten selbst zu fragen – obwohl die L. weder wirklich „Codex“, noch „Nation“ waren; sie waren nicht einmal wirklich „Recht“ (→ Recht).

Literaturangaben:

K. Zeumer, L. (MGH LL I/1), 1902. – H. Nehlsen, Art. Lex Visigothorum, HRG II, /1978, 1966–1979 (Lit.); G. Vismara, Art. L., LexMA V, 1991, 1804 f. – J. Gil Fernández, Judíos y cristianos en la Hispania del siglo VII, *Hispania Sacra* 30 (1977), 9–110; P.D. King, King Chindaswind and the First Territorial Law-code of the Visigothic Kingdom, in: E. James (Hg.), *Visigothic Spain. New Approaches*, Oxford 1980, 131–157; J. Rückert, Die Bewertung der L. bei Savigny. Ein Beit. zur Wirkungsgesch. von „Gesetzen“, in: G. Köbler (Hg.), *Wege europ. R.sGesch. K. Kroeschell zum 60. Geburtstag*, 1987, 339–360; E. Álvarez Cora, Qualis erit lex: La naturaleza jurídica de la ley visigótica, *Anuario de Historia del Derecho Español* 66 (1996), 11–117; Y. García López, *Estudios críticos y literarios de la Lex Visigothorum*, Alcalá de Henares, 1996; I. Fastrich-Sutty, Die Rezeption des Westgot. R.s in der L. Baiuv. Eine Stud. zur Bearbeitung von Rechtstexten im frühen MA (Erlanger jur. Abh.en 51), 2001; O.M. Martínez, Quelques points de droit commercial et maritime dans la lex Visigothorum, *Revue internationale des droits de l'antiquité Ser. 3*, 48 (2001), 213–236; C. Petit, *Ivstitia gothica. Historia social y teología del proceso en la Lex Visigothorum*, Huelva 2001; A. Dubreucq, Le mariage dans la loi des Wisigoths, in: M. Aurell/Th. Deswarte (Hg.), *Famille, violence et christianisation au Moyen âge: mélanges offerts à Michel Rouche (Cultures et civilisations médiévales 31)*, Paris 2005, 29–56; Th. Deswarte, Le code du roi Réceswinthe (654) a-t-il abrogé les droits antérieurs?, in: A. Dubreucq (Hg.), *Traditio Juris. Permanence et/ou discontinuité du droit romain durant le haut Moyen Âge*, Lyon, 2005, 57–76; O. Aurov, Artífex legum. El ideal del rey-legislador en la España visigoda de mediados del siglo VII, *e-Legal History Review* 2 (junio 2006), [1]–28; E. Osaba García, Deudores y derecho de asilo en la lex Visigothorum, *Revue internationale des droits de l'antiquité Ser. 3*, 53 (2006), 299–322; dies., L. 5.4.17 antiqua: ¿una huella del asilo en las estatuas del emperador en la Hispania visigoda?, *Fides, humanitas ius, Studii in onore di Luigi Labruna*, Neapel 2007, 3903–3922; dies., Ad hostes confugere, ad ecclesiam confugere en la legislación conciliar visigoda, in: *Seminarios Complutenses de Derecho Romano – SCDR* 22 (2009), 293–340; dies., Control episcopal del iudex suspectus en la legislación visigoda, in: *Studi in onore di Antonino Metro v. IV*, Messina 2010, 407–442; R.M. Franco, Braulio de Zaragoza y la corrección del Fuero Juzgo, *Helmántica* 58 (2007), 67–89; H.G. Franco, Fronteras de la maternidad en la „Lex Visigothorum“, *Hispania antiqua* 32 (2008), 299–312; E. dell'Elicine, La ley, el rey, la iglesia: un recorrido sobre las temáticas y debates en el campo de los estudios visigodos, *Temas Medievales* 17 (2009), 7–35; A. Kimmelman, Die Folter im Beweisverfahren der L. Chindasvinths Gesetzgebung im Spiegel der westgot. Rechtsentw. (RhistR 409), 2010; C. Martin, *Le Liber Iudiciorum* et ses différentes versions, *Mélanges de la Casa de Velázquez*, NF 41 [2] (2011), 17–34.

Verfasser:

Carlos Petit